

REIT- UND FAHRVEREIN WALDSTETTEN E.V.

Satzung

§ 1

- (1) Der Verein heißt:
„Reit- und Fahrverein Waldstetten“
und hat seinen Sitz in Weilerstoffel.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. und ist damit dem Landesverband der ländl. Reit- und Fahrvereine angeschlossen, deren Satzungen er anerkennt.

Finanzamt
19. JUNI 1999
Schwäbisch Gmünd

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein dient:
 1. Der Förderung des Reit- und Fahrportes, insbesondere der Ausbildung der Jugend im Umgang mit den Pferden,
 2. der Abhaltung von pferdesportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt nicht die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus. Hierbei arbeitet er mit anderen einschlägigen Vereinigungen zusammen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (3) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet vorläufig der Vorsitzende und endgültig der Vorstand; Gründe für etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
- (4) Personen, die sich um den Verein oder um den Pferdesport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Antragsstimme und Wahlrecht bei den Mitgliederversammlungen, dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten, sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen,
 2. die festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung vor Ablauf des ersten Monats des Geschäftsjahres und die Ordnungsgebühren innerhalb sechs Wochen zu zahlen. Wer seine finanziellen Pflichten versäumt, geht solange seiner Rechte verlustig.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt, der spätestens bis zum 30. November mit Wirkung auf das folgende Geschäftsjahr dem Vorsitzenden zu erklären ist,
 3. durch Ausschluß, der durch den Vorstand verfügt werden kann
 - a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere den Satzungen zuwidergehandelt wird oder die Beiträge trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt werden,

- b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins zu schädigen geeignet sind, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
- (2) Gegen die Ausschlußverfügung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche an den Verein zur Folge.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

1. Vorsitzender
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 7

Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Reitwart, dem Kassenführer, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
1. den Jahresvoranschlag aufzustellen,
 2. die Jahresabrechnung vorzulegen,
 3. den Jahresbeitrag festzusetzen,
 4. die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 5. Ordnungsgebühren gegen Mitglieder wegen Versäumnissen und Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen,
 6. den Ausschluß von Mitgliedern zu verfügen,
 7. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z.B. Reit- oder Turnierkommission) zu bestellen,
 8. Leistungsprüfungen und sonstige Veranstaltungen anzusetzen,
 9. wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens in den ersten 3 Monaten jeden Jahres stattfinden. Die Tagesordnung hierzu wird vom Vorsitzenden festgelegt und hat folgende Punkte zu enthalten:
1. Bericht des Vorstandes (bzw. des Schriftführers) über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 2. Vorlage der vom Kassenführer aufgestellten Jahresschlußrechnung,
 3. Bericht des Rechnungsprüfers,
 4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden,
 5. geplante Veranstaltungen,
 6. Anträge der Mitglieder.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat entweder durch Brief oder durch öffentl. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldstetten zu erfolgen.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
1. jährliche Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreis der Mitglieder, der die Buchführung und den Abschluß des vergangenen Geschäftsjahres zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung einen Bericht auszustellen hat,
 2. Änderungen der Satzung,
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluß,
 5. Auflösung des Vereins.
- (5) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher (absoluter) Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Dasselbe Verfahren gilt für Wahlen; sie können auch durch Zuruf erfolgen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht niederzulegen, der vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort und Zeit und Tagesordnung findet § 9 Anwendung.

§ 11

Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Rechnungsprüfers ist mit der Bestätigung, daß Jahresabschluß und Bericht von der Mitgliederversammlung genehmigt sind, dem Landesverband der ländl. Reit- und Fahrvereine vorzulegen.

§ 12

Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Zustimmung durch das zuständige Finanzamt.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens Zweidrittel sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher (absoluter) Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. 5. 69

1. Vorsitzender	Karl Schmid	2. oder Stellvertr. Vorsitz.	Rud. Reipacher
Schrift Geschäftsführer	H. Mandl	Kassier	Hans Krieger
Mitglied	Stentz	Mitglied	Albert Schmidt
Mitglied	Hilbig	Mitglied	Willy Wangel